Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/41

18. 01. 77

Sachgebiet 7833

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Erhaltung der Vogelarten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach befürwortender Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erklärung des Rates vom 22. November 1973 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz [1]) sieht Sonderaktionen für den Vogelschutz vor.

Bei vielen im Gebiet der Gemeinschaft wildlebenden Vogelarten ist ein Rückgang der Bestände festzustellen, der in bestimmten Fällen sehr ausgeprägt ist. Dieser Rückgang ist eine ernsthafte Gefahr für die Erhaltung des natürlichen Milieus, da durch die Entwicklung insbesondere das biologische Gleichgewicht bedroht wird.

Bei den in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft wildlebenden Vogelarten handelt es sich zum großen Teil um Zugvogelarten; diese Arten stellen ein gemeinsames Erbe dar; daher ist der wirksame Schutz dieser Vogelarten ein typisch grenzübergreifendes Umweltproblem, das gemeinsame Verantwortlichkeiten mit sich bringt.

Es bestehen auf diesem Gebiet bestimmte Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die sich unmittelbar auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken; jedoch sind nicht alle der hierfür erforderlichen Befugnisse im Vertrag vorgesehen.

[1]) J.O. Nr. C 112 vom 20. Dezember 1973, S. 40

Die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ist für die Verwirklichung der Gemeinschaftsziele auf den Gebieten der Verbesserung der Lebensbedingungen, einer harmonischen Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit in der gesamten Gemeinschaft und einer ständigen und ausgewogenen Expansion im Rahmen des Gemeinsamen Marktes erforderlich.

Die zu treffenden Maßnahmen müssen sich auf die verschiedenen, auf die Vogelbestände einwirkenden Faktoren erstrecken, und zwar auf Fang und Ausrottung der Vögel durch den Menschen, den durch diese Praktiken bewirkten Handel, Zerstörung und Verschmutzung der natürlichen Lebensräume der Vögel; der Umfang dieser Maßnahmen muß daher im Rahmen einer Vogelerhaltungspolitik der Situation der einzelnen Vogelarten angepaßt werden.

Zur Erhaltung der Vogelarten sind eine sinnvolle Nutzung und Bewirtschaftung der natürlichen Hilfsquellen sowie ihr langfristiger Schutz als Bestandteil des gemeinsamen Erbes der europäischen Völker und ferner die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des natürlichen Gleichgewichts der Arten innerhalb der vertretenen Grenzen erforderlich.

Eine Bestandsminderung durch die Jagd in vernünftigem Umfang stellt eine zulässige Nutzung der wildlebenden Arten dar, die mit der Erhaltung der Bestände dieser Arten auf ausreichendem Niveau vereinbar ist, sofern bestimmte Grenzen gesetzt und eingehalten werden.

Die Methoden des massiven und/oder wahllosen Fangs oder der Ausrottung von Vögeln sind wegen der übermäßigen Bestandsminderung, die dadurch bei den betreffenden Vogelarten eintritt oder eintreten kann, zu untersagen.

Wegen der Bedeutung, die bestimmte besondere Situationen, namentlich auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung haben können, und um einer erheblichen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Tätigkeiten vorzubeugen, ist die Möglichkeit einer Abweichung von der Richtlinie in Verbindung mit einer Kontrolle durch die Kommission und den Rat vorzusehen.

Die Erhaltung der Vogelarten, vor allem die Erhaltung der Zugvögel, stellt noch immer Probleme, an deren Lösung wissenschaftlich gearbeitet werden muß. Auf Grund dieser Arbeiten wird es ferner möglich sein, die Wirksamkeit der betroffenen Maßnahmen zu ermessen.

Der technische und wissenschaftliche Fortschritt macht eine rasche Anpassung der Anhänge erforderlich. Um die Durchführung der hierfür notwendigen Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, mit dem eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in einem Ausschuß zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt eingeführt wird.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Diese Richtlinie betrifft die Erhaltung sämtlicher auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten sowie ihren Schutz und ihre Bewirtschaftung.
2. Sie gilt für die Vögel, ihre Brut, Gelege, Nester und Lebensräume.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Bestände dieser Vogelarten auf einem Stand zu halten, der mit den ökologischen, wirtschaftlichen, freizeitbedingten und wissenschaftlichen Erfordernissen vereinbar ist.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um für alle wildlebenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße des Lebensraums zu erhalten oder wiederherzustellen.

Artikel 4

1. Auf die in Anhang I aufgeführten Vogelarten sind verstärkte Schutzmaßnahmen anzuwenden. Diese Maßnahmen haben zum Ziel, die Lebensräume in einer ausreichenden Anzahl von Gebieten zu erhalten, um Überleben und Vermehrung dieser Vogelarten auf dem gesamten Gebiet der Mitgliedstaaten sicherzustellen. Zu diesem Zweck bezeichnen die Mitgliedstaaten nach Beratung mit der Kommission die geeignetesten Gebiete und erklären sie zu Schutzgebieten.
2. Die Mitgliedstaaten treffen für ihr Hoheitsgebiet nach Anhörung der Kommission die gleichen Maßnahmen für die Vogelarten und sorgen dafür, daß zahlen- und flächenmäßig ausreichende Schutzzonen für die Vermehrung, Mauserung und Überwinterung dieser Vogelarten sowie Rastplätze in den Wanderungsgebieten vorhanden sind. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die international als bedeutsam anerkannten feuchten Zonen zu erhalten.
3. Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Schädigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, in den Abschnitten 1 und 2 dieses Artikels genannten Schutzzonen zu verhindern.

Artikel 5

1. Unbeschadet der Ausnahmen von Artikel 7 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller wildlebenden Vogelarten, insbesondere das Verbot
   a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
   b) der absichtlichen Zerstörung von Nestern und Gelegen;
   c) des Sammelns der Gelege.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten untersagen den Verkauf, das Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf von lebenden und toten Vögeln, außer von toten Vögeln der im Anhang III genannten Arten, während der Zeit, in der sie gejagt werden dürfen.

Artikel 7

1. Die in Anhang II Teil 1 aufgeführten Vogelarten

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 17. Januar 1977 – 14 – 680 70 – E – Um 26/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Dezember 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

können in der gesamten Gemeinschaft als Federwild angesehen werden.

2. Die in Anhang II Teil 2 aufgeführten Vogelarten können in denjenigen Mitgliedstaaten als Federwild angesehen werden, bei denen sie als solches angegeben sind.

3. Unbeschadet der Bestimmungen dieser Richtlinie unterliegen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vogelarten den einzelstaatlichen Jagdvorschriften.

4. Die Mitgliedstaaten vergewissern sich nach Beratung mit der Kommission, daß bei der Jagdausübung, wie sie sich aus der Anwendung der geltenden einzelstaatlichen Vorschriften ergibt, die Grundsätze für eine vernünftige Nutzung und eine ökologisch ausgewogene Regulierung der Bestände der betreffenden Vogelarten eingehalten werden und daß diese Jagdausübung hinsichtlich der Bestände dieser Arten, insbesondere der Zugvogelarten, mit den Verpflichtungen aus Artikel 2 vereinbar ist.

5. Die in Anhang II Teil 3 genannten Vogelarten können von den Bestimmungen des Artikels 5 a) und b) ausgenommen werden. Die Mitgliedstaaten vergewissern sich jedoch nach Beratung mit der Kommission, daß die Anwendung ihrer Vorschriften über diese Vogelarten hinsichtlich der Höhe des Bestandes dieser Arten mit den Verpflichtungen aus Artikel 2 vereinbar ist.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten untersagen das Töten und Fangen der in Anhang II genannten Vogelarten mit folgenden Mitteln:
   - Schlingen, Leimruten, Fangfallen, Haken, Netze, vergiftete oder betäubende Köder, als Lockvögel benutzte lebende Vögel;
   - künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtung zur Beleuchtung der Zielscheiben oder als Zielscheibe dienende Anlagen, Visiervorrichtung für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder elektronischem Bildverstärker;
   - halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann;
   - Pistolen, Revolver, Selbstschüsse,
   - alle anderen Mittel, Einrichtungen oder Methoden, mit denen Vögel in Mengen und/oder wahllos gefangen oder ausgerottet werden oder die gebietsweise das Verschwinden von Vogelarten nach sich ziehen können.

2. Ferner untersagen die Mitgliedstaaten jegliches Ausrotten oder Fangen dieser Vogelarten unter Verwendung von Flugzeugen, Kraftfahrzeugen, Motorbooten.

Artikel 9

1. Bei bestimmten Vogelarten können die Mitgliedstaaten nach dem im Absatz 2 vorgesehenen Verfahren von den Artikeln 5, 6 und 8 abweichen, sofern es keine andere befriedigende Lösung gibt,
   a) um umfangreiche Schäden an Kulturen, Wäldern und Gewässern sowie allgemein an wirtschaftlichen Tätigkeiten zu verhindern,
   b) um die einheimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen,
   c) zum Zwecke wissenschaftlicher Forschungen, des Unterrichts und der Aufzuchten.

2. Zu diesem Zweck unterbreiten sie der Kommission ihre hinreichend begründeten Abweichungsmaßnahmen, bevor diese in Kraft gesetzt werden. Die Kommission kann durch Entscheidung jederzeit die Aufhebung, Aussetzung oder Änderung einer Abweichung verlangen, wenn diese Folgen nach sich zieht oder nach sich zu ziehen droht, die die Ziele dieser Richtlinie in Frage stellen. Der Staat, an den diese Entscheidung ergeht, kann den Rat mit dieser Entscheidung befassen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit, ob und gegebenenfalls unter welchen Umständen die Abweichung genehmigt werden kann.

   Die Entscheidung der Kommission bleibt in Kraft, bis der Rat einen Beschluß faßt.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten führen nach Beratung mit der Kommission als notwendige Grundlage für den Schutz, die Bewirtschaftung und die umsichtige Nutzung der Vogelbestände geeignete Forschungsarbeiten und Maßnahmen ein, um sich über folgende Gebiete auf dem laufenden zu halten: die Änderung des Niveaus der Vogelbestände, die Rate ihrer Fortpflanzungsfähigkeit und Vermehrung; ihre geographische Aufteilung zur Zeit des Nistens und Überwinterns sowie ihre Flugwandergruppe, die Jagdlage und die Bestandsminderung der wichtigsten Arten durch die Jagd; die Rolle bestimmter Arten als Indikatoren für die Umweltverschmutzung.

Artikel 11

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zwei Jahre ab Bekanntgabe dieser Richtlinie einen Bericht über die Anwendung der auf Grund dieser Richtlinie getroffenen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften. Dieser Bericht enthält ferner den jeweiligen Stand der in Artikel 10 vorgesehenen Arbeiten.

Artikel 12

Die Anhänge I, II und III sind Bestandteil dieser Richtlinie.

Artikel 13

Die erforderlichen Änderungen für die Anpassung der Anhänge dieser Richtlinien an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt werden nach dem Verfahren des Artikels 15 vorgenommen.

Artikel 14

1. Es wird ein Ausschuß zur Anpassung dieser Richtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, nachstehend „Ausschuß" genannt, eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

2. Der Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung.

Artikel 15

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der betreffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme kommt mit der Mehrheit von 41 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

3. a) Die Kommission erläßt die geplanten Maßnahmen, sofern sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

b) Entsprechen die geplanten Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so legt die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag über die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat binnen drei Monaten nach Vorlage des Vorschlags keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 16

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen.

Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 17

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Annexe I

		Français	Anglais	Allemand
1.	Cygnus cygnus	Cygne sauvage	Whooper Swan	Singschwan
2.	Cygnus bewickii	Cygne de Bewick	Bewick' Swan	Zwergschwan
3.	Branta leucopsis	Bernache nonnette	Barnache Goose	Weißwangengans
4.	Branta bernicla	Bernache cravant	Brent Gose	Ringelgans
5.	Netta rufina	Nette rousse	Red-crested Pochard	Kolbenente
6.	Oxyura leucicephala	Eristamure à tête blanche	White-headed Duck	Ruderente
7.	Pterocles alchata	Canga cata	Pin-tailed Sandgrouse	Spießflughuhn
8.	Larus genei	Goéland railleur	Slinder-billed Gull	Dünnschnäblige Möwe
9.	Larus audouinii	Goéland d'Audouin	Audouin's Gull	Korallenmöwe
10.	Gelochelidon nilotica	Sterne hansel	Gull-billed Tern	Lachseeschwalbe
11.	Sterna dougallii	Sterne de Dougall	Roseate Tern	Rosenseeschwalbe
12.	Sterna sandvicensis	Sterne caugek	Sandwich Tern	Brandseeschwalbe
13.	Sterna hirundo	Sterne Pierregarin	Common Tern	Flußseeschwalbe
14.	Sterna paradisaea	Sterne arctique	Artic Tern	Küstenseeschwalbe
15.	Sterna albifrons	Sterne naine	Little Tern	Zwergseeschwalbe
16.	Gallinago media	Bécassine double	Great Snipe	Doppelschnepfe
17.	Philomachus pugnax	Chevalier combattant	Ruff	Kampläufer
18.	Eudromias morinellus morinellus	Pluvier guignard	Potterel guignard	Mornellenregenpfeifer
19.	Recurvirostra avosetta	Avocette	Avocet	Säbelschnäbler
20.	Himantopus himantopus	Echasse blanche	Black-winged Stilt	Stelzenläufer
21.	Phalaropus lobatus	Phalarope à bec étroit	Red-necked Phalarope	Odinshühnchen
22.	Burhinus oedicnemus	Oedicnème criand	Stone Curlew	Triel
23.	Gavia immer	Plongeon imbrin	Great Northern Diver	Eistaucher
24.	Nycticorax nycticorax	Héron bihoreau	Night Heron	Nachtreiher
25.	Egretta garzetta	Aigrette garzette	Little Egret	Seidenreiher
26.	Egretta alba	Grande Aigrette	Great White Heron	Silberreiher
27.	Ardeola ralloides	Héron crabier	Squacco Heron	Rallenreiher
28.	Ardea purpurea	Héron pourpré	Purple Heron	Purpurreiher
29.	Ciconia ciconia	Cicognc blanche	White Stork	Weißstorch
30.	Platalea leucorodia	Spatule blanche	Sponnbill	Löffler
31.	Plegadis falcinellus	Ibis falcinelle	Glossy Ibis	Brauner Sichler
32.	Phonenicopterus ruber	Flamant rose	Greater Flamingo	Flamingo
33.	Phalacrocorax carbo sinensis	Grand Cormoran	Cormorant	Kormoran
34.	Porphyrio porphyrio	Poule sultane	Purple Gallinule	Purpurhuhn
35.	Otis tarda	Outarde barbue	Great Bustard	Großtrappe
36.	Otis tetrax	Outarde canepetière	Little Bustard	Zwergtrappe

	Français	Anglais	Allemand
37. Grus grus	Grue cendrée	Crane	Kranich
38. Hieraaetus fasciatus	Aigle de Bonelli	Bonelli's Eagle	Habichtsadler
39. Hieraaetus pennatus	Aigle botté	Booted Eagle	Zwergadler
40. Haliaaetus albicilla	Pygargue à queue blanche	White-tailed Eagle	Seeadler
41. Neophron percnopterus	Percnoptère d'Egypte	Egyptian Vulture	Schmutzgeier
42. Gypaetus barbatus	Gypaète barbu	Bearded Vulture	Bartgeier
43. Aegypius monachus	Vautour moine	Black Vulture	Mönchsgeier
44. Gyps fulvus	Vautour fauve	Griffon Vulture	Gänsegeier
45. Pernis apivorus	Bondrée apivoire	Honey Buzzard	Wespenbussard
46. Milvus migrans	Milan noir	Black Kite	Schwarzer Milan
47. Circus pygargus	Busard cendré	Montagu's Harrier	Wiesenweihe
48. Circus cyaneus	Busard Saint-Martin	Hen Harrier	Kornweihe
49. Circus aeroginosus	Busard des roseaux	Marsh Harrier	Rohrweihe
50. Aquila chrysaetos	Aigle royale	Golden Eagle	Steinadler
51. Plandion haliaetus	Balbuzard pêcheur	Osprey	Fischadler
52. Circaetus gallicus	Circaète Jean-le-Blanc	Short-toed Eagle	Schlangenadler
53. Falco biarmicus	Faucon lanier	Lanner Falcon	Feldeggsfalke
54. Falco peregrinus	Faucon pèlerin	Peregrine	Wanderfalke
55. Falco eleonorae	Faucon d'Eléonore	Eleonora's Falcon	Eleonorenfalke
56. Dendrocopus leucotus	Pis à dos blanc	White-backed Woodpecker	Weißrückenspecht
57. Nyctea scandiaca	Chouette harfang	Snowy Owl	Schneeeule
58. Bubo bubo	Hibou grand-duc	Eagle Owl	Uhu
59. Oceanodroma leucorrhoa leucorrhoa	Pétrel culblanc	Leach's Petrel	Wellenläufer
60. Hydrobatus pelagicus	Pétrel tempête	Storm Petrel	Sturmschwalbe
61. Calonectris diomedea	Puffin condré	Cory's Shearwater	Gelbschnabel-Sturmtaucher
62. Sitta whiteheadi	Sittelle corse	Corsican Nuthatch	Korsikanischer Kleiber

Annexe II – Partie 1

	Français	Anglais	Allemand
Anseriformes			
Anser anser	Oie cendrée	Greylag Goose	Graugans
Anser albifrons	Oie rieuse	White-fronted Goose	Bläßgans
Anser fabalis	Oie des moissons	Bean Goose	Saatgans
Anser brachyrhynchus	Oie à bec court	Pink-footed Goose	Kurzschnabelgans
Branta canadensis	Bernache du Canada	Canada Goose	Kanadagans
Anas platyrhynchos	Canard colvert	Mallard	Stockente
Anas crecca	Sarcelle d'hiver	Teal	Krickente
Anas strepera	Canard chipeau	Gadwall	Schnatterente
Anas penelope	Canard siffleur	Wigeon	Pfeifente
Anas querquedula	Sarcelle d'été	Garganey	Knäkente
Anas acuta	Canard pilet	Pintail	Spießente
Anas clypeata	Canard souchet	Shoveler	Löffelente
Aythya ferina	Fuligule milouin	Pochard	Tafelente
Aythya marila	Fuligule milouinan	Scaup	Bergente
Aythya fuligula	Fuligule morillon	Tufted Duck	Reiherente
Clangula hyemalis	Harelde de Miquelon	Long-tailed Duck	Eisente
Melanitta fusca	Macreuse brune	Velvet Scoter	Samtente
Melanitta nigra	Macreuse noire	Common Scoter	Trauerente
Bucephala clangula	Garrot à l'oeil d'or	Goldeneye	Schellente
Galliformes			
Lagopus lagopus	Lagopède des saules	Red Grouse	Moorschneehuhn
Lagopus mutus	Lagopède des Alpes	Ptarmigan	Alpenschneehuhn
Alectoris rufa	Perdrix rouge	Red-legged Partridge	Rothuhn
Alectoris graeca	Perdrix bartavelle	Rock Partridge	Steinhuhn
Perdix perdix	Perdix grise	Partridge	Rebhuhn
Phasianus colchicus	Faisan de chasse	Pheasant	Fasan
Lyrurus tetrix ♂	Tétras lyre ♂	Black Grouse ♂	Birkhahn
Tetrao urogallus ♂	Grand Tétras ♂	Capercaillie ♂	Auerhahn
Charadriiformes			
Pluvialis squatarola	Pluvier argenté	Grey Plover	Kiebitzregenpfeifer
Pluvialis apricarius	Pluvier doré	Golden Plover	Goldregenpfeifer
Gallinago gallinago	Bécassine des marais	Snipe	Bekassine
Limnocryptes minimus	Bécassine sourde	Jack Snipe	Zwergschnepfe
Scolopax rusticola	Bécasse des bois	Woodcock	Waldschnepfe
Gruiformes			
Fulica atra	Foulque macroule	Coot	Bläßhuhn
Columbiformes			
Columba palumbus	Pigeon ramier	Woodpigeon	Ringeltaube

Annexe II – Partie 2

	Français	Anglais	Allemand
Somateria mollissima	Eider à duvet	Eider	Eiderente
Mergus serrator	Harle huppé	Red-breasted Merganser	Mittelsäger
Mergus merganser	Harle bièvre	Goosander	Gänsesäger
Meleagris gallopavo	Dindon / Dinde sauvage	Wild Turkey	Wildtruthuhn
Coturnix coturnix	Caille des blés	Quail	Wachtel
Gallinula chlorophus	Poule d'eau	Moorhen	Teichhuhn
Streptopelia decaoctoa decaocto	Tourterelle turque	Collared Turtle Dove	Türkentaube
Streptopelia turtur	Tourterelle des bois	Turtle Dove	Turteltaube
Columba oenas	Pigeon columbin	Stock Dove	Hohltaube
Rallus aquaticus	Râle d'eau	Water Rail	Wasserralle
Vanellus vanellus	Vanneau hyppé	Lapwing	Kiebitz
Haematopus ostralegus	Muîtrier pie	Oystercatcher	Austernfischer
Numenius arquata	Courlis cendré	Curlew	Großer Brachvogel
Numenius phaeopus	Courlis corlieu	Whimbrel	Regenbrachvogel
Limosa limosa	Barge à queue noir	Black-tailed Godwit	Uferschnepfe
Limosa lapponica	Barge rousse	Bar-tailed Godwit	Pfuhlschnepfe
Tringa erythropus	Chevalier arlequin	Spotted Redshank	Dunkler Wasserläufer
Tringa totanus	Chevalier gambette	Redshank	Rotschenkel
Tringa nebularia	Chevalier aboyeur	Greenshank	Grünschenkel
Calidris canuta	Bécasseau maubèche	Knot	Knutt

Annexe II – Partie 2

	Belgique België	R.F.A.	Danemark	France	Ireland	Italie	Luxembourg	Pays-Bas	U.K.
Somateria mollissima	+	+	+	+	+		+	+	
Mergus serrator	+	+	+		+		+	+	+
Mergus merganser	+	+	+				+	+	+
Meleagris gallopavo		+							
Coturnix coturnix	+	+		+		+			
Gallinula chloropus	+			+		+			+
Streptopelia decaoctoa		+	+	+		+			+
Streptopelia turtur		+		+		+			
Columba oenas		+		+					+
Rallus aquaticus					+		+		
Vanellus vanellus	+		+	+		+			
Haematopus ostralegus			+	+					+
Numenius arquata			+	+	+	+			+
Numenius phaeopus			+	+					+
Limosa limosa			+	+		+			
Limosa lapponica			+	+		+			+
Tringa erythropus			+	+		+			
Tringa totanus			+	+		+			+
Tringa nebularia			+	+					
Calidris canuta			+	+					

Annexe II – Partie 3

	Français	Anglais	Allemand
Columba livia	Pigeon biset	Rock Dove	Felsentaube
Larus fuscus	Goéland brun	Lesser Black-backed Gull	Heringsmöwe
Larus argentatus	Goéland argenté	Herring Gull	Silbermöwe
Larus marinus	Goéland marinacked Gull	Great Black-backed Gull	Mantelmöwe
Garrulus glandarius	Geai des chênes	Jay	Eichelhäher
Pica pica	Pie bavarde	Magpie	Elster
Corvus monedula	Choucas des tours	Jackdaw	Dohle
Corvus corone	Corneille noire Corneille mantelée	Carrion Crow Hooded Crow	Rabenkrähe Nebelkrähe
Corvus frugilegus	Corbeau freux	Rook	Saatkrähe
Sturnus vulgaris	Etourneau sansonnet	Starling	Star
Passer domesticus	Moineau domestique	House Sparrow	Haussperling
Passer italiae	Moineau italien	Italian Sparrow	Italienischer Sperling
Passer montanus	Moineau friquet	Tree Sparrow	Feldsperling

Annexe III

	Français	Anglais	Allemand
Anas platyrhynchos	Canard colvert	Mallard	Stockente
Lagopus lagopus	Lagopède des saules	Red Grouse	Moorschneehuhn
Alectoris rufa	Perdrix rouge	Red-Legged Partridge	Rothuhn
Perdix perdix	Perdix grise	Partridge	Rebhuhn
Phasianus colchicus	Faisan de chasse	Pheasant	Fasan
Columba palumbus	Pigeon ramier	Woodpigeon	Ringeltaube

Begründung

I. Einleitung

1. Diese Richtlinie ist eine Maßnahme zur Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften gemäß dem Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz [1]). Sie entspricht darüber hinaus den wiederholten Wünschen des Europäischen Parlaments und insbesondere seiner Entschließung vom 21. Februar 1975 [2]) sowie dem Verlangen eines umfangreichen Teils der Öffentlichkeit, wie die der Kommission in dieser Angelegenheit zugegangenen zahlreichen Eingaben und Schreiben beweisen.

2. Aus den Studien, die die Kommission anfertigen ließ, um die genaue Art der Probleme festzustellen und die besten Lösungen zu finden, sowie aus Arbeiten, die diese Probleme untersuchenden internationalen Organisationen, wie der Europarat, die Internationale Union zur Erhaltung der Natur, der International Council for Birds Protection, das International Waterfowl Research Bureau veröffentlicht haben, geht hervor, daß die Lage der über 400 normalerweise auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten vorkommenden Vogelarten aus mehreren Gründen erhebliche Probleme aufwirft.

3. Die wichtigste Tatsache, die die wissenschaftlichen Beobachtungen unter Beweis stellen und die die sich zur Zeit vollziehenden besonders wichtigen Änderungen anzeigt, beruht in der Verminderung der Anzahl der beobachteten Arten wie bei einer großen Zahl von ihnen in der Verringerung ihrer zahlenmäßigen Bestände. Aus diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß etwa 60 Arten zur Zeit von der Ausrottung bedroht sind und nur weniger als $1/3$ der Arten eine normale Vermehrungsrate aufweisen. Die Ursachen hierfür sind sowohl die direkte Dezimierung der Arten als auch die Lebensraumverhältnisse, die das Überleben und die Vermehrung dieser Arten nicht mehr zulassen.

4. Der Rückgang der Zahl der Arten sowie die Verringerung ihrer Bestände bilden wegen der Gefahr einer Verschiebung oder einer Zerstörung des biologischen Gleichgewichts, dem auch diese Arten unterliegen, eine ernsthafte Bedrohung für die Erhaltung des natürlichen Milieus. Es ist aber sehr schwierig, die Kettenreaktionen, die diese Art von Evolution nach sich zieht, genau vorauszusehen und auf die Dauer zufriedenstellend zu bekämpfen. Eine der bereits beobachteten Folgen ist die Schwächung oder Auslöschung der biologischen Regulierungsmechanismen. Dies führt konsequenterweise zu einem massiveren Rückgriff auf künstliche Bekämpfungsmittel „auf chemischem Wege" gegen bestimmte Parasiten, wie Insekten und Nagetiere; dieser Rückgriff kann nicht nur auf die wildlebenden Arten, die nicht in die antiparasitäre Bekämpfung einbezogen sind, sondern auch auf die Gesundheit des Menschen schwerwiegende sekundäre Auswirkungen haben.

5. Es gibt zahlreiche Ursachen für diese Situation; es ist jedoch möglich, sie in zwei Gruppen einzuordnen.

An erster Stelle stehen die Maßnahmen, die sich auf den Lebensraum auswirken. Darauf hinzuweisen ist, daß eine Erhaltung der wildlebenden Arten nicht ohne für das Überleben und die Vermehrung dieser Arten geeignete Lebensräume möglich ist. Durch ein direktes Eingreifen und indem die Natur der Biotopen geändert oder die Aufteilung und die Flächengröße der für die Entwicklung wildlebender Arten geeigneten Zonen verringert werden, haben eine große Anzahl von Maßnahmen des Menschen auf dem Gebiet der Raumordnung und der Intensivierung der Landwirtschaft, des Bauwesens, der Küsten- und Flußmündungsbefestigungen eine entscheidende Auswirkung auf die Höhe der Bestände der Vogelarten. Dies ist besonders wichtig im Falle von Arten, die an besondere Milieus gebunden sind, wie z. B. an die feuchten Zonen oder Gehölzzonen. Die Verschmutzung der Lebensräume ist schließlich ein wichtiger Faktor für die Höhe des Bestandes der Vogelarten.

Zweitens wirkt sich der durch die Jagd verursachte Druck auf die Vogelwelt sehr stark auf die Höhe der Vogelbestände aus. Darauf hinzuweisen ist, daß der Ausrottungseffekt über alle Maßen dadurch vergrößert wird, daß Massenvernichtungsmittel oder wahllos ergriffene Mittel verwendet werden.

II. Einzelstaatliche Rechtsvorschriften über den Vogelschutz und über die Vogeljagd

1. Nach den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die sich aus den Naturschutzgesetzen oder den Jagdgesetzen ergeben, sind die Vögel in sieben Mitgliedstaaten ausdrücklich Gegenstand einer allgemeinen Schutzregelung. Frankreich und Italien, die keine derartigen Vorschriften haben, sind damit beschäftigt, diesbezügliche Maßnahmen vorzubereiten. Das Prinzip der zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften für die Vogelwelt lassen sich wie folgt zusammenfassen: Alle Vogelarten werden geschützt außer einer bestimmten Anzahl von Ausnahmen, für die besondere Vorschriften gelten. Diese betreffen in erster Linie die Arten, die als Federwild angesehen werden und gejagt werden können und auf die die Jagdvorschriften Anwendung finden. Ferner sind Ausnahmen für bestimmte Arten geschaffen worden, die als schädlich angesehen werden. Wird diese Unterscheidung nicht vorgenommen, so sind Abweichungen von den Schutzregelungen zugelassen, um Schäden an Wirtschaftstätigkeiten, insbesondere der Landwirtschaft, abzuwenden.

2. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Prinzip sowie die Arten, für die Ausnahmen vorgesehen sind, variieren stark je nach den geltenden einzelstaatlichen Vorschriften. Dieses Faktum erhält besondere Bedeutung, wenn man andererseits weiß, daß die über 400 Vogelarten, die auf dem Gebiet

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 112 vom 20. Dezember 1973, S. ...

[2]) Doc. 243/75 (Ass. 122) vom 24. Februar 1975

der Mitgliedstaaten angetroffen werden, zum großen Teil Zugvogelarten sind, die für die verschiedenen Etappen ihres biologischen Zyklus verschiedene Orte aufsuchen. Der Anteil der Zugvogelarten ist ebenfalls hoch, wenn man sämtliche Arten heranzieht, bei denen durch die Jagdgesetze die Dezimierung zugelassen ist. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß die Jagdausübung Anforderungen unterliegt, die von einem Mitgliedstaat zum anderen erheblich voneinander abweichen, was sich auch unterschiedlich auf den durch die Jagd verursachten Druck auf die Vogelwelt auswirkt. Daraus ergibt sich, daß es unnötig wäre, die Arten in begrenzten Gebieten schützen zu wollen. Darüber hinaus gestattet das gesamte Gebiet der Gemeinschaft eine viel kohärentere und damit wirkungsvollere Erhaltungsmaßnahme.

3. Ein wichtiger Aspekt der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über den Vogelschutz betrifft den Vogelhandel. Dies ist insbesondere der Fall bei toten Vögeln der Arten, die gejagt werden dürfen, sowie bei bestimmten Arten lebender Vögel. Die voneinander abweichenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet können den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen, und sie wirken sich damit unmittelbar auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus. Aus diesem Grund muß diese Annäherung der Rechtsvorschriften mit einer Aktion der Gemeinschaft auf der Grundlage von Artikel 235 verbunden werden, die den Schutz, die Erhaltung und die Bewirtschaftung aller wildlebenden Vogelarten, die normalerweise auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten vorkommen, zum Gegenstand hat.

Nach den Artikeln 100 und 235 des EWG-Vertrages ist die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erforderlich.

III. Kommentar zu der Richtlinie

1. Die allgemeine Orientierung der Richtlinie und ihr Anwendungsbereich sind in *Artikel 1* definiert.

Die Richtlinie ist als Instrument abgefaßt, mit dem eine Erhaltungspolitik verwirklicht werden kann. Der Begriff Erhaltung impliziert eine Nutzung und vernünftige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sowie ihren Schutz auf lange Sicht. Gleichzeitig impliziert er die Erhaltung und Wiederherstellung des natürlichen Gleichgewichts der Arten innerhalb der vernünftigerweise möglichen Grenzen. Die Richtlinie gilt für wildlebende – im Gegensatz zu zahmen – Vögeln, die im Gebiet der Mitgliedstaaten normalerweise vorkommen – im Gegensatz zu eingeführten Arten oder ausnahmsweise zu beobachtenden Vögeln. Zu diesem letzten Punkt ist zu sagen, daß in diesem Stadium nur die Situation der normalerweise im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten vorkommenden Vogelarten berücksichtigt worden ist.

2. Das allgemeine Ziel der Richtlinie wird in *Artikel 2* definiert. Die anhand der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Bestände der einzelnen Arten auf einem Niveau zu erhalten, das mit einer Reihe von Erfordernissen, die im vorliegenden Fall ökologischer, wirtschaftlicher, freizeitgestaltender und wissenschaftlicher Art sind, vereinbar ist. Das Prinzip für die Maßnahme ist die Suche nach einem befriedigenden Niveau unter Zugrundelegung verschiedener Kriterien und nicht nur eines einzigen Kriteriums, wie zum Beispiel dem Vogelschutz.

Zur Erreichung dieses Ziels enthält die Richtlinie Bestimmungen über die wichtigsten Faktoren, die sich auf das Niveau der Vogelbestände auswirken, wobei diese Bestimmungen gegebenenfalls der Situation bestimmter Arten angepaßt werden. Sie sieht ferner Arbeiten vor, mit denen die Fluktuationen dieser Bestände ermessen werden können.

3. Die Richtlinie führt eine Schutzregelung ein, die für alle Vogelarten gilt mit Ausnahme der namentlich bezeichneten Arten, die einer besonderen Regelung unterliegen. Die Notwendigkeit einer solchen allgemeinen Schutzregelung ergibt sich aus den übereinstimmenden Beobachtungen, die von Sachverständigen auf dem Vogelgebiet angesichts der derzeitigen Lage vorgenommen und die sowohl in den von der Kommission unternommenen Studien als auch in den Studien der verschiedenen in der Einleitung erwähnten internationalen Organisationen veröffentlicht worden sind.

Die zu diesem Zweck vorgesehenen Maßnahmen betreffen drei Bereiche: die Lebensräume der Vögel, den Fang und die Vernichtung der Vögel sowie den Handel mit Vögeln.

Artikel 3 verfolgt das Ziel, eine ausreichende Vielfalt und Flächengröße des Lebensraums für die Vögel entsprechend ihrem ethologischen Bedarf insbesondere für das entscheidende Stadium der Vermehrung zu erhalten.

Artikel 5 hat zum Ziel, die Vogelbestände vor dem direkten Zugriff des Menschen zu schützen: Der Fang und die Vernichtung durch jede Methode sowie das Sammeln der Gelege und die Zerstörung der Nester sind untersagt.

Artikel 6 hat zum Ziel, in dem Fall, in dem der Fang und die Vernichtung zugelassen sind, gewerbliche Interessen auszuschalten. Der Handel ist nur bei bestimmten Federwildarten, die im Anhang III aufgeführt sind, zugelassen. Drei Grundsätze haben zu der Aufstellung dieses Anhangs geführt: Die besondere Situation der Zugvogelarten, die Möglichkeit einer Aufzucht in Gewahrsam als Gegengewicht gegen den Druck auf die Vögel durch die Jagd und die Gefahr eines zusätzlichen Druckes auf die Bestände der Vogelarten durch den Handel.

4. Aufgrund der besonderen Lage bestimmter Vogelarten sind verstärkte Schutzmaßnahmen für die Lebensräume in *Artikel 4* vorgesehen. Sie betreffen einerseits die seltenen oder von Ausrottung bedrohten Arten und andererseits die Zugvogelarten. Anhang I enthält die Arten, die gemäß dieser Richtlinie als selten oder von Ausrottung bedroht anzusehen sind. Bei seiner Aufstellung wurde berücksichtigt, daß auf Gemeinschaftsebene und zwar im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten besondere Schutzmaßnahmen notwendig sind. In beiden Fällen be-

zeichnen die Mitgliedstaaten die für das Überleben und die Vermehrung dieser Arten unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse für die Zugvogelarten geeigneten Gebiete und erklären sie zu Schutzgebieten. Hierbei ist es notwendig, daß sich das Netz, das aus derartigen Zonen besteht, auf Gemeinschaftsebene kohärent erweist, und daher ist die Anhörung der Kommission auf diesem Gebiet vorgesehen.

Schließlich ist vorgesehen, daß jede Verschmutzung und Schädigung des Lebensraums sowie jede Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieser besonderen Schutzmaßnahmen erheblich auswirken, verhindert werden müssen. Diese Vorschrift bildet die logische und notwendige Ergänzung, damit die Maßnahmen für den besonderen Schutz der Lebensräume angesichts der verfolgten Ziele ihre volle Wirkung entfalten können.

5. Für das Verbot des Tötens und Fangens der Vögel sind in zwei Fällen durch die Bestimmungen des *Artikels 7* Ausnahmen vorgesehen.

Zunächst handelt es sich um Arten, die als Federwild angesehen werden, d. h. die gejagt werden dürfen. Diese Arten sind im Anhang II Teil 1 und 2 aufgeführt.

Die wissenschaftliche Auffassung geht davon aus, daß eine angemessene Bestandsminderung eine zulässige Nutzung der wildlebenden Arten darstellt, die mit der Erhaltung der Bestände dieser Arten auf einem ausreichenden Niveau vereinbar ist, sofern hierbei eine Reihe notwendiger Einschränkungen eingeführt und eingehalten werden. Wenn die Jagd eine Möglichkeit unter anderen sein kann, die natürliche Umwelt in der Freizeit zu nutzen, so darf sie nicht dazu führen, daß die in dieser Richtlinie angestrebten Ziele einer Erhaltung der Vogelarten gefährdet werden. Insbesondere ist es erforderlich sicherzustellen, daß bei der Jagdausübung, wie sie sich aus der Anwendung der diesbezüglichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ergibt, die Grundsätze einer vernünftigen Nutzung und einer ökologisch aufgewogenen Regulierung der betreffenden Vogelarten eingehalten werden.

Im Anhang II Teil 1 sind die Arten aufgeführt, bei denen die Angaben über die Höhe der Bestände im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, über die man insbesondere in den bereits erwähnten internationalen Organisationen verfügt, es zulassen, daß das Prinzip einer angemessenen Bestandsminderung dieser Arten in der Gemeinschaft zugrunde gelegt wird.

Die im Anhang II Teil 2 genannten Vogelarten dürfen nicht als Federwild angesehen werden; eine Ausnahme bilden die Mitgliedstaaten, bei denen sie als solches bezeichnet sind.

Die zweite Gruppe von Ausnahmen betrifft die Arten, die Schäden verursachen können. Darauf hinzuweisen ist, daß sich diese Schäden nicht nur auf wirtschaftliche Tätigkeiten wie z. B. die Landwirtschaft beziehen, sondern auch andere wildlebende Arten zum Gegenstand haben können. Die Daten, die über die Höhe der Bestände dieser Arten verfügbar sind und die Tatsache, daß derartige Schäden mit einer gewissen Regelmäßigkeit verursacht werden, haben dazu geführt, daß der Ausnahmegrundsatz für diese Arten in Artikel 9 Buchstaben a und b vorgesehen wurde. Mit dieser Bestimmung sollen nicht alle Fälle, in denen Vögel umfangreiche Schäden verursachen, behandelt werden, sondern die häufigsten und verbreitetsten Fälle.

Bei diesen beiden Kategorien von Vogelarten steht es den Mitgliedstaaten frei, für einige dieser Arten keine Ausnahme von der allgemeinen Schutzregelung vorzusehen.

Bei diesen beiden Gruppen von Ausnahmen wird besonders darauf hingewiesen, daß die Verwendung von massiven und / oder wahllosen Fang- und Ausrottungsmitteln untersagt ist. In einer nicht erschöpfenden Liste wird auf die verhängnisvollsten Mittel aufmerksam gemacht. Diese Bestimmung befindet sich in Artikel 8.

6. Die Ausnahmeregelung in *Artikel 8* behandelt die grundsätzlichen Situationen und schließt die besonderen Fälle aus.

Wegen der Bedeutung, die gewisse spezifische Situationen mit sich bringen können, sieht *Artikel 9* Abweichungsmöglichkeiten vor, um bestimmten Problemen begegnen zu können.

Um jede Gefahr einer Deformierung der Ziele dieser Richtlinie sowie einen zu disparaten Rückgriff auf diese Abweichungen auszuschließen, sehen die Bestimmungen eine geeignete Kontrolle dieser Abweichungen durch die Kommission oder gegebenenfalls durch den Rat vor.

7. *Artikel 10* behandelt die im Rahmen der Richtlinie durchzuführenden Forschungsarbeiten. Die Anwendung der Richtlinie impliziert nämlich, daß als notwendige Grundlage für den Schutz, die Bewirtschaftung und die vernünftige Nutzung der Vogelbestände sowie zur Bewertung der Auswirkung der getroffenen Maßnahmen wissenschaftliche Arbeiten durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang sind die Koordinierung der Arbeiten sowie die Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen von besonderer Bedeutung.

Hinzuzufügen ist, daß die Ergebnisse dieser Arbeiten dazu führen werden, daß die Erkenntnisse über die Lage der Vogelwelt auf den letzten Stand gebracht werden, und damit eine Referenzgrundlage für die Anpassung der Bestimmungen der Richtlinie und insbesondere ihrer Anhänge an den wissenschaftlichen technischen Fortschritt erstellt wird.

8. Eine solche Anpassung ist zur Verwirklichung der Ziele in bezug auf die Erhaltung der Vogelwelt notwendig.

Zu diesem Zweck wird in den *Artikeln 13, 14 und 15* ein Ausschuß zur Anpassung der Anhänge der Richtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt vorgesehen, dessen Zusammensetzung und Arbeitsweise in Übereinstimmung mit der Entschließung des Rates vom 14. Juli 1975 über die Anpassung der Richtlinien und anderer Gemeinschaftsregelungen im Bereich des Umweltschutzes und der Umweltverbesserung an den technischen Fortschritt festgelegt worden sind.